

- 16) Anfertigung der Ersatzverzeichnisse.
- 17) Publikationsrelation.
- 18) Sammlung statistisch-topographischer Notizen.

## §. 104.

**C. Liquidation des Catasters.**

Die Liquidationsarbeiten zerfallen in folgende Abschnitte:

- 1) Revision des Catasters nach den Messregistern.
- 2) Berechnung des Messregisters und Catasters.
- 3) „ „ „ Markungsumfangs.
- 4) Ausscheidung und Berechnung der Culturarten.
- 5) Allgemeine Revision der Cataster und der Karten.
- 6) Liquidationsprotokoll.
- 7) Prüfung des Normalmasses der Messregister.

## §. 105.

Für den Zweck der Ausfolge an die Gemeinden wurde D das Cataster durch besondere Copisten ins Reine geschrieben, und E die Flurkarten in der k. lithographischen Anstalt rectificirt, und auf diese die Parzellennummern eingetragen.

Den Schluss der Catastergeschäfte in einer Gemeinde machten die oben §. 99 unter F genannten ausserordentlichen Arbeiten.

## §. 106.

**Belohnung der Arbeiter des Bureau.****A. Taggelder.**

- 1) Auf dem Bureau.

Die Commissäre, Assistenten und die theils fortwährend, theils nur zeitweise auf dem Bureau verwendeten Geometer erhielten für ihre Dienstleistungen ein Taggeld, welches je nach der individuellen Fähigkeit und Brauchbarkeit und nach der kürzern oder längern Dauer ihrer Anstellung 1 fl. 20 kr. bis 1 fl. 40 kr. betrug.

- 2) Auf dem Lande.

Ebenso wurden auch die auf dem Lande bei den Publikationsgeschäften verwendeten Individuen mit Taggeldern bezahlt, es erhielt

- 1) der Publikationscommissär . . . 2 fl. 45 kr.
- 2) der Subcommissär . . . . . 1 fl. 30 kr.
- 3) der Publikationsgeometer
  - a) für Zimmerarbeiten . . . . . 1 fl. 45 kr.
  - b) für Arbeiten auf dem Felde 2 fl. 24 kr.
- 4) der Gehülfe des Geometers . . . . . 24 kr.

Die Commissäre, Subcommissäre und Geometer hatten ein Schreibmaterialienaversum, und auf Reisen eine besondere Gebühr per Stunde in Anrechnung zu bringen.

Anmerkung. Zur Herstellung eines definitiven Grundsteuercatasters gehört ausser der Vermessung die Ermittlung der Bodengüte und hiernach die Einreihung der Grundstücke in gewisse Steuerklassen.

Diese Ermittlung (Bonitirung), welche nach den Erfahrungen anderer Staaten noch gegen 100,000 fl. Kostenaufwand verursachen dürfte, hat in Württemberg noch nicht stattgefunden und man befindet sich noch in dem durch das Gesetz vom 15. Juli 1821 geschaffenen Steuerprovisorium.

Indessen werden in allen Gemeinden des Landes, auf Grund der Primärcataster, die Württemberg eigenthümlichen Güterbücher angefertigt, welches eine Einrichtung von höchstem Werthe ist.

Schon die Kommunordnung vom 1. Juni 1758 verordnet die Haltung eines eigenen Steuer- und Güterbuchs in jeder Gemeinde. Das Verwaltungsedikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 1. März 1822 setzt deren Vorhandenseyn voraus; auch sind viele Bestimmungen des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 ohne die Güterbücher gar nicht ausführbar; in der Notariatsvollziehungsverordnung vom 21. Mai 1826 ist den Notaren die Führung der Güterbücher übertragen und eine Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. December 1832 enthält die Vorschriften für die Güterbüchereinrichtungen, welche im Wesentlichen folgende Bestimmungen geben:

- 1) In allen Gemeinden sollen neue Güterbücher angelegt werden.
- 2) Jedes Gemeindegüterbuch muss
  - a) die ganze Grundfläche, welche die Gemeindegemarkung bildet, nach ihren einzelnen Parzellen genau beschreiben,
  - b) alle öffentlichen und Privatverhältnisse jedes einzelnen Grundstückes, welche der Gemeinderath bei der ihm übertragenen Gemeindeverwaltung und Rechtspolizei von Amtswegen zu beobachten hat, vollständig darstellen, und
  - c) die Quellen des Inhalts nachweisen.
- 3) Die Beschreibung der einzelnen Grundstücke muss enthalten:
  - a) dessen Gattung (ob Gebäude, Feldgut, Wasser, Strasse etc.)
  - b) die Art, also ob das Gebäude ein Wohn-, Fabrik-, Wirtschaftshaus; ob das Feldgut Acker, Wiese, Wald, Steinbruch etc.,
  - c) die Lage, bei Gebäuden die Strasse, bei Feldgütern die Zelgen, Gewände,
  - d) den Umfang, nach Messung und Beschreibung,
  - e) die Nachbarschaft,
  - f) die besondere Beschaffenheit und
  - g) die Zugehörigen.

- 4) Das Güterbuch muss ferner einen genauen Nachweis über die öffentlichen Rechtsverhältnisse eines jeden Grundstücks geben; so wie
- 5) über dessen Steuerverhältnisse, und bei Gebäuden ihre Versicherung gegen Brandschaden etc., auch über des Grundstücks oder Gebäudes bleibende privatrechtliche Verhältnisse Nachweis enthalten.
- 6) Als allgemeine Vorbemerkungen sind dem Güterbuche voranzusetzen: gemeinsame Verhältnisse und erläuternde Bemerkungen.
- 7) Die einzelnen Grundstücke des Gemeindeverbandes sind (der Vorschrift der Kommunalordnung Seite 110 gemäss) unter den Namen ihrer Eigenthümer zusammenzustellen, also Personalordnung, welche ohne Zweifel den praktischen Vorzug verdient, einzuführen.
- 8) Unter den Namen der einzelnen Eigenthümer sind deren Grundstücke nach ihren Gattungen und Arten (nach der im Einzelnen vorgeschriebenen Ordnung) zusammenzustellen.
- 9) Bei jedem Eigenthümer sind am Schlusse des für ihn bestimmten Raumes die betreffenden Steuerkapitale zu berechnen.
- 10) Ueber sämtliche im Güterbuch eingetragene Eigenthümer von Grundstücken ist ein genaues Namensregister zu fertigen.
- 11) Das Güterbuch muss mit dem Primärcataster genau übereinstimmen.
- 12) Genaueste Prüfung und Beglaubigung des Inhalts, dann Uebergabe des vollendeten Güterbuchs an den Gemeinderath.
- 13) Führung der Gemeindegüterbücher durch die Gerichts- und Amtsnotare unter Aufsicht der Oberämter und Oberamtsgerichte.